# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II \* 5 \* \* \* \* 10

1953	Berlin« den 19. August 1955	Nr. 44
Тад	Inhalt	Seite
5. 8. 55 An	ordnung zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe	289
5.8.55	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbe^riebe —	299
1. 8. 55	Anordnung über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe	291
12 8. 55	Anordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen	291
10. 8. 55 An	ordnung über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie	293
	Berichtigungen	295-

#### Anordnung

zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe.

#### Vom 5. August 1955

Im Zuge der weiteren Festigung der Staatsmacht ist die Reorganisation der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe erforderlich. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellen-Plankommission angebrdnet:

8 1

Die Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe des Ministeriums für Handel und Versorgung werden mit Wirkung vom 31. August 1955 aufgelöst.

§ 2

Die HO-Kreisbetriebe unterstehen ab 1. September 1955 den Räten der Bezirke. Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle wird von den Abteilungen Handel und Versorgung ausgeübt.

§ 3

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe gehen auf das Ministerium für Handel und Versorgung über. Das Ministerium für Handel und Versorgung kann die Räte

der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, mit der Einziehung der Forderungen und Erfüllung der Verbindlichkeiten beauftragen.

#### 8 4

- (1) Die HO-Kreisbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftli dien Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).
- (2) Die Bezeichnung der, Betriebe und ihre Aufgaben ergeben sich aus dem vom Ministerium für Handel und Versorgung herauszugebenden Statut.

§ .5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 4 Ziff. 1 und hinsichtlich der Zentralverwaltung der HO-Kreisbetriebe Ziff. 2 sowie § 6 Abs. 2 hinsichtlich der Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe der Anordnung vom 13. Januar 195iNäes Ministeriums für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihnen unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZB1. S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

### Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: W ae h o w i u s Staatssekretär